

Gebührensatzung

für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Oering

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021, (GVOBL. Schl.-H., Seite 566) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021, (GVOBL. Schl.-H., S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenggegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an - zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 4 Befreiung, Erlaß, Stundung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
- a) Wahlgrabstätten mit einer Nutzungszeit
von 25 Jahren je Grabstelle **303,00 €**
 - b) Gräber in Rasenlage mit Namensplatte für eine
Nutzungszeit von 25 Jahren **660,00 €**
 - c) Pflegeleichte Gräber mit Rasen- und Beetanteil mit einer
Nutzungszeit von 25 Jahren **485,00 €**
 - d) Wahlgrab für Urnen – Baumgrab – mit einer Nutzungszeit
von 20 Jahren **706,00 €**
 - e) Urnenfriedplatz mit Namensplakette auf Gedenkstele mit
einer Nutzungszeit von 20 Jahren **402,00 €**
 - f) ein Urnengrab zur anonymen Beisetzung
für eine Nutzungszeit von 20 Jahren **360,00 €**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

II. Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung **17,00 €**
- (2) Für die Grabmalgenehmigung eines
- a) liegenden Grabmales **37,50 €**
 - b) stehenden Grabmales (einschl. Prüfung Standfestigkeit) **92,00 €**

III. Gebühren für Arbeiten

- (1) Für das Ausheben und Schließen der Gruft (einschließlich Abräumen und erstes Aufhügeln) wird folgende Gebühr erhoben
- a) Erdbestattungen für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grabstätte **650,00 €**
 - b) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstätte **200,00 €**
 - c) Urnenbestattung je Urne **155,00 €**
- (2) Die Gebühr für den **Transport der Kränze** zu den Gräbern beträgt **25,00 €**
- (3) **Rasenpflege** für vorzeitig aufgehobene und angesäte Grabstätten
- pro Grabstelle und Jahr **20,00 €**

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. das Befördern des Sarges bzw. der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und

Wegen sowie Verfüllen der Gruft, jedoch ausschließlich des Sarges bzw. der Urne, werden erhoben:

- a) bei einem Wahlgrab 10fache von III. 1 a-b
- b) bei einem Urnengrab 3fache von III. 1 c.

Bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Oering sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes werden je Grabstelle und Jahr erhoben: **21,00 €**

VI. Sonstige Bestimmungen

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des **Friedhofspersonals** ist mit **55,00 €** pro angefangene Stunde zu vergüten.

Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.

Verauslagte Gebühren Dritter sind zu erstatten (z.B. Entsorgung von Grabsteinen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Itzstedt, 16.12.2021

(L.S.)

Bodo Nagel
Bürgermeister